

ecce in manus principum promissimus,<sup>1</sup> quod in quolibet mense quatuor diebus ad minus personaliter volumus iudicio publice presidere, quod etiam a quolibet principi fieri volumus.<sup>2</sup>

Ueber den Sinn, welcher sich mit dieser in deutschen Landen nachweisbar seit alten Zeiten üblichen Bethätigung, einem Handschlag oder Handstreich,<sup>3</sup> der Handtastung, Handreichung oder Handfestung verband, ist man in der Wissenschaft noch nicht einig.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> In langobardischen, namentlich friaulischen Urkunden wird gleichbedeutend mit promittere atque spondere in manu alicujus und obligare se in manibus auch der Ausdruck guadiare in manibus, guadiare et promittere in manibus gebraucht. Val de Lièvre, Launegild und Wadia S. 264.

<sup>2</sup> Wenn auch heute feststeht, dass der Handschlag ein alt-arischer Gebrauch ist, so bleibt doch seine Bedeutung, Benützung und namentlich seine Verwendung im Rechtsleben, welche bei den verschiedenen Völkern arischen Ursprungs, wie wir theilweise schon jetzt wissen, keineswegs eine gleichmässige war, im Einzelnen zu erforschen; vgl. Leist, Alt-arisches jus civile I (1892) S. 56—58, 364—366, 417—450. Dieser Aufgabe sucht die vorliegende Abhandlung insofern zu entsprechen, als sie den Handschlag in seiner Anwendung als eine Sicherheit für eine übernommene Verbindlichkeit im deutschen Rechtsleben zum Gegenstand der Untersuchung gemacht hat.

<sup>3</sup> Dass in Folge seines Gebrauches bei einem Heiratsversprechen für letzteres selbst in manchen Gegenden, wie in Siebenbürgen bei den Sachsen, im Fränkischen, im Ries und in Tirol die Bezeichnung Handschlag oder Handstreich üblich geworden ist, vgl. Sohm, Das Recht der Eheschliessung S. 48; Schmeller, Bayr. Wörterbuch I<sup>2</sup> S. 1124; Weinholt, Die deutschen Frauen I S. 351; Grimm, Deutsches Wörterbuch IV<sup>2</sup> S. 414; Wenn der Handschlag geschen-r-is, darf ma-bey dy Braut schlaufn (Schmeller); heurat-versprüchen oder hantstraich, hantschläg und heurat-versprüchen (Oesterr. Weisthümer 2, 22 n. 33); das alle spillent und tänz . . ausser denen kürchtagen, handstreich, hochzeiten . . eingebotten werden (das. 3, 364<sup>26</sup>); handschlagtag (das. 5, 660<sup>10</sup>, 731<sup>7</sup>); so auf den Tag der Heyrathsversprechung oder Handschlag zugegen seyen (Neu reformirte Tirol. Landesordnung von 1573, Buch 3, Tit. 34), soll nebenbei bemerkt werden.

<sup>4</sup> Grimm, Rechtsalterthümer S. 138 sagt: Durch den Handschlag verbanden beide Theile ihre Gewalt gegenseitig; Sohm, Das Recht der Eheschliessung (1875): Der Handschlag ist ein Surrogat der ‚Wette‘, der sich bekanntlich noch heute bei unserer Wette erhalten hat, ein Mittel, die verpflichtende Kraft des Vertrages herbeizuführen; Stobbe, Deutsches Privatrecht III (1878), S. 141, Note 4: War der Handschlag in früherer Zeit ein Mittel, um den Consens zu erklären, und war ursprünglich ein Vertrag nur bindend, wenn ein Symbol überreicht oder wenigstens die